

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationales Immobilienmanagement
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
(SPO-IIM)**

vom 31.07.2012

geändert mit Satzungen vom

- 08.08.2014
- 07.07.2018
- 03.05.2019
- 15.07.2019
- 10.08.2020

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 03. März 2011 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement ist die Vorbereitung des Studierenden auf eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit in der Immobilienwirtschaft. ²Der Studierende soll Wissen, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse internationaler Immobilienobjekte und Fähigkeiten zu fundierter Entscheidungsfindung bei Durchführung von Projektentwicklungen, Investitionen in vorhandene Objekte, Sanierungskonzeptionen oder Desinvestitionsstrategien erwerben. ³Neben der fundierten theoretischen Ausbildung wird u.a. Wert auf eine Praxisorientierung des Studiums gelegt. ⁴Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ⁵Durch das Erlernen und Anwenden von Verfahren, die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse basieren, wird der Bachelorabsolvent befähigt praktische Probleme der Immobilienwirtschaft zu lösen. ⁶Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch

das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) ¹Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden des internationalen Immobilienmanagement werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ²Die vertiefte Fremdsprachenausbildung ist Basis im Tätigkeitsfeld des globalen Immobilienmarktes. ³Auf betriebswirtschaftlichen und immobilienpezifischen Grundkenntnissen aufbauend kann sich der Studierende durch die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls entsprechend seiner Fähigkeiten und Interessen maßvoll spezialisieren.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:

- Projektentwicklung
- Immobilienbewertung und -rechnungslegung
- Immobilien Asset Management
- Immobilien-Investmentmanagement
- Internationales Management
- Finance

(3) ¹Jeder Studierende hat im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule zu absolvieren. ²Die Wahl der Studienschwerpunktmodule ist verbindlich, sobald der Studierende erstmals zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtmodul des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten ist.

§ 4

Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich.

- b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen der Student nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.

(3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte
3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen „Grundlagen der Immobilienbetriebswirtschaft“, „Introduction to Economics“ und „Fachsprache Englisch“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studienseester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandsseester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachseesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studienseester

(1) ¹Das praktische Studienseester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Das praktische Studienseester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
- b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienseester ergeben sich aus dem Studienplan.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht und das Praxissemester begonnen hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Vor der Themenvergabe muss der Studierende die Lehrveranstaltung „Academic Practice and Writing“ mit Erfolg absolviert haben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine.

(3) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-Rom) im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus Spalte 9 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.

(4) ¹Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt etwa 30 Zeitstunden.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13

Akademische Grade und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen*)

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 17.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang des Studiums notwendig ist.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 31.07.2012. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-Gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Immobilienbetriebswirtschaft	4		schrP 120					5
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü						
1.1.2	Grundlagen der Immobilienwirtschaft	2	SU, Ü						
1.2	Finanzmathematik	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.3	Bürgerliches Recht	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.4	Externes Rechnungswesen	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.5	Fachsprache Englisch	4							5
1.5.1	Wirtschaftsenglisch	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/oE				
1.6	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4	SU, Ü	schrP 90–120 oder mdl. LN 20 oder 1 prLN					5
1.7	Statistik	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.8	Introduction to Economics	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.9	Internationale Immobilienbewertung	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.10	Immobiliennutzungsarten	4		schrP 120					5
1.10.1	Managementimmobilien	2	SU,Ü						
1.10.2	Wohn- und Gewerbeimmobilien	2	SU,Ü						
1.11	Deutsches Immobilienrecht	4	Su, Ü	schrP 120					5
1.12	Real Estate English	4	SU, Ü	schrP 120 oder StA mit mdl. Präs.	ZV=1 mdl. LN mE/oE				5
1.13	Internationale Immobilienmärkte	6		schrP 150-180					9
1.13.1	Country Risk Analysis	2	SU, Ü						
1.13.2	Markt- und Standortanalyse	2	SU, Ü						
1.13.3	Immobilien Research	2	SU, Ü						
1.14	Immobilienlebenszyklus	4							6
1.14.1	Internationale Projektentwicklung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/6	
1.14.2	Workshop Development	2	SU,Ü,S, P,Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit/StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90 – 120		3/6	
1.15	Öffentliches und privates Bau-recht	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.16	Investition und Finanzierung*	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.17	FuP Current Trends in Real Estate	4	SU,Ü,S, P,Ex ²		TN=ZV	PrA/ StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 90 – 120			5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min.1	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen1	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen1,3	Ergänzende Regelungen1	ECTS-Gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.18	Immobilienportfoliomanagement	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.19	Internationales Immobilienprivatrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.20	Bestandsmanagement	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.21	FuP International Real Estate Markets	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit/StA mit/ohne mdl. Präs.			5
1.22	Immobilien und Kapitalmärkte	4		schrP120					5
1.22.1	Internationale Immobilienfinanzierung	2	SU, Ü						
1.22.2	Immobilieninvestments und -fonds	2	SU, Ü						
1.23	Immobiliensteuerrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.24	Wirtschaftssprachen	4							5
1.24.1 1.24.2	Wirtschaftsfranzösisch Wirtschaftsspanisch ⁴	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/oE				
1.25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20			5
1.26	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20			5
1.27	Studienschwerpunkt 1 (siehe unter 2.)	10							15
1.28	Studienschwerpunkt 2 (siehe unter 2.)	10							15
1.29	Bachelorarbeit	10					GewE: 2		15
1.29.1	Workshop Academic Practice and Writing**	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	1 prLN Bewertung: mE/oE		3/15	
1.29.2	Bachelorarbeit	8						12/15	

** Die Änderung der Modulbezeichnung von „Controlling“ in „Investition und Finanzierung“ gilt nur für Studierende, die das Studium ab dem 1. Oktober 2014 aufnehmen. Studierende, die das Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen und die Prüfung im Modul 1.16 bis zum 1. Oktober 2014 noch nicht erstmals abgelegt haben, können das Modul wahlweise nach alter oder neuer Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Die Prüfung „Controlling“ wird letztmals im Sommersemester 2015 angeboten.*

*** Für Studierende, die das Modul vor dem Wintersemester 2018 absolviert haben behält die bisherige Bezeichnung „Workshop Wissenschaftliches Arbeiten“ Gültigkeit.*

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-Gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.30	Projektentwicklung	10					GewE: 2		15
1.30.1	Projektentwicklung	6	SU, Ü	schrP 120-150				9/15	
1.30.2	Fall-/ Projektstudien Projektentwicklung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	PrA/ StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min.		6/15	
1.31	Immobilienbewertung und -rechnungslegung	10					GewE: 2		15
1.31.1	Immobilienbewertung und -rechnungslegung	6	SU, Ü	schrP 120-150				9/15	
1.31.2	Fall-/ Projektstudien Immobilienbewertung und Rechnungslegung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	PrA/ StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min		6/15	
1.32	Immobilien Asset Management***	10					GewE: 2		15
1.32.1	Immobilien Asset Management***	6	SU, Ü	schrP 120-150				9/15	
1.32.2	Fall-/ Projektstudien Immobilien Asset Management***	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	PrA/ StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min		6/15	
1.33	Immobilien-Investmentmanagement	10					GewE: 2		15
1.33.1	Immobilien-Investmentmanagement	6	SU, Ü	schrP 120-150				9/15	
1.33.2	Fall-/ Projektstudien Immobilien-Investmentmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	PrA/ StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min		6/15	
1.34	Internationales Management	10					GewE: 2		15
1.34.1	Internationales Management	10	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90-150		StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120		15	
1.34a	Finance	10					GewE: 2		15
1.34a.1	Finanzmanagement	6	SU, Ü	schrP 90-150				9/15	
1.34a.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	

*** Für Studierende, die das Schwerpunktmodul vor dem Wintersemester 2018 absolviert haben behält die bisherige Bezeichnung „Bestandsmanagement“ Gültigkeit.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensemesters ¹	Prüfungen Zulassungs-voraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen	ECTS Gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.35	Praktisches Studiensemester	6							30
1.35.1	Praxissemester		Praxis-semester	Praxisbericht	TN			24/30	
1.35.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 ¹	2	SU,Ü,S, P,Ex ₂₎	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.35.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 ¹ :	2	SU,Ü,S, P,Ex ₂₎	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.35.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 ¹ :	2	SU,Ü,S, P,Ex ₂₎	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	

Erläuterungen und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul
B	Bachelor
BA	Bachelorarbeit
Ex	Exkursion
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul
gem.	gemäß
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote
KI	Klausur
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mdl.	mündlich(er)
mE	mit Erfolg abgelegt
oE	ohne Erfolg abgelegt
P	Praktikum
Präs.	Präsentation
prA	Projektarbeit
prLN	Praktischer Leistungsnachweis
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Seminar
schr	schriftlich
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
T	Teil
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.